

Wasserkräfte hat der Bundesrat die Modernisierung bestehender Anlagen ausgeklammert. Dies trotzdem das Parlament durch die Annahme einer entsprechenden Motion Bundi vom 21. Juni 1979 einen klaren Auftrag erteilt hat. Der Motionär hat in seiner Begründung auf die Problematik bei der Erstellung zusätzlicher Nuklearkraftwerke hingewiesen. Nebst der Förderung von Alternativenergien müssten deshalb vor allem auch die Kapazitäten bestehender Wasserkraftwerke bei gleichbleibenden Restwassermengen verbessert werden. Auch die Eidgenössische Studienkommission zur Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte kommt zum Schluss, dass durch die Erneuerung alter Wasserkraftwerke ein nicht unerheblicher Beitrag an die Elektrizitätsversorgung unseres Landes geleistet werden kann. Um so unverständlicher ist es, dass der Bundesrat zögert, diesem parlamentarischen Auftrag nachzukommen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. November 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 novembre 1985

Beim Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Nutzung der Gewässer und der Wasserkraft, den eine Studienkommission 1983 vorlegte, handelte es sich praktisch um eine totalrevidierte Fassung des heutigen Wasserrechtsgesetzes. Er enthielt unter anderem auch Vorschläge zur Erleichterung von Modernisierungen.

Der Vorentwurf wurde vom Dezember 1983 bis April 1984 einem Vernehmlassungsverfahren unterzogen. Eine Totalrevision des WRG wurde dabei allgemein begrüsst. In den meisten Stellungnahmen wurde aber eine gründliche Ueberarbeitung der Revisionsvorschläge verlangt, unter anderem auch in der Frage der Modernisierungen. Davon ausgenommen waren lediglich die Erhöhung des Wasserzinsmaximums und der Steuerausfallentschädigung. Eine deutliche Mehrheit hat für das weitere Vorgehen ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen, damit die Anpassung des Wasserzinsmaximums und der Steuerausfallentschädigung im Interesse der Wasserherkunftsgebiete möglichst rasch unter Dach gebracht werden könnten.

Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens beschloss denn auch der Bundesrat am 4. Juli 1984, dem Parlament eine Revision des Wasserrechtsgesetzes in zwei Etappen vorzuschlagen. So befasste sich die Botschaft vom 12. November 1984 lediglich mit der Revision der Bestimmungen über Wasserzins und Steuerausfallentschädigung. Die weiteren Revisionspunkte (besonders die Regelung der Pumpspeicherung und die Modernisierung der bestehenden Anlagen) sollen in einer zweiten Revisionsphase noch überprüft und während der nächsten Legislaturperiode dem Parlament unterbreitet werden. Die bisherigen Arbeiten haben gezeigt, dass die Möglichkeiten zur Förderung der Modernisierung nicht bloss auf Gesetzesebene liegen. Die vorgeschlagenen Regelungen der Studienkommission stieszen zudem im Vernehmlassungsverfahren teilweise auf Widerstand.

Inzwischen wurde die Revision betreffend Wasserzins und Steuerausfallentschädigung in den eidgenössischen Räten verabschiedet. In den Beratungen wurde das zweistufige Vorgehen zum Teil bedauert, zum Teil begrüsst. Der Bundesrat wird die Arbeiten weiterführen.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

85.574

Interpellation Röhlin Ausbau der N 8 Aménagement de la N 8

Wortlaut der Interpellation vom 26. September 1985

Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass aus Landschaftsschutzgründen die N 8 im Abschnitt Emettli/Bruochli und Totenbiel/Erdrbruch in der Gemeinde Sachseln eingedeckt werden soll? Dieser berechtigten Forderung von Volk und Behörden des Kantons Obwalden sollte meiner Meinung nach entsprochen werden.

Texte de l'interpellation du 26 septembre 1985

Le Conseil fédéral n'estime-t-il pas, lui aussi, que l'on devrait recouvrir la N 8 dans la commune de Sachseln, sur les tronçons de Emettli/Bruochli et de Totenbiel/Erdrbruch, afin de préserver le paysage? A mon avis, cette revendication légitime du peuple et des autorités du canton d'Obwald mérite une réponse favorable.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 novembre 1985

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden und die Einwohnergemeinde Sachseln sind bereits in Wiedererwägungsgesuchen an den Bundesrat gelangt, mit dem Begehren, die Nationalstrasse N 8 sei im Gebiet Bruochli und Emettli der Gemeinde Sachseln auf einer Strecke von etwa 600 m zusätzlich zu überdecken. Die beiden Wiedererwägungsgesuche, die inhaltlich das gleiche Problem betreffen, werden sorgfältig geprüft und der Bundesrat wird in Abwägung aller im Spiele stehenden Interessen in der Sache entscheiden.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

85.545

Interpellation Carobbio Europäische Menschenrechtskonvention. Ratifikation des Zusatzprotokolls Nr. 1 Interpellanza Carobbio Convenzione europea dei diritti dell'uomo. Ratifica del protocollo addizionale no 1 Interpellation Carobbio Convention européenne des droits de l'homme. Ratification du protocole additionnel No 1

Wortlaut der Interpellation vom 17. September 1985

Die Schweiz hat 1976 das erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention unterzeichnet. Es handelt sich dabei um das Protokoll, das das Recht auf Achtung des Eigentums, das Recht auf Bildung sowie das Recht auf freie und geheime Wahlen gewährleistet. Es sind dies alles Rechte, die in unserem Land respektiert werden. Deshalb ist der jüngste Beschluss des Bundesrates, das erwähnte Protokoll dem Parlament nicht zur Ratifizierung vorzulegen, unverständlich. Damit ist die Schweiz das ein-

Interpellation Röthlin Ausbau der N 8

Interpellation Röthlin Aménagement de la N 8

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.574
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2260-2260
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 991

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.